



Brüssel, den 19. März 2019
(OR. en)

7679/19

PECHE 132
DELECT 86

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 13. März 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2019) 1838 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 13.3.2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/2034 zur Erstellung eines Rückwurfplans für den Zeitraum 2019-2021 für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den nordwestlichen Gewässern

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 1838 final.

Anl.: C(2019) 1838 final



Brüssel, den 13.3.2019
C(2019) 1838 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.3.2019

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/2034 zur Erstellung eines Rückwurfplans für den Zeitraum 2019-2021 für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den nordwestlichen Gewässern

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Ein wichtiges Ziel der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP)¹ ist die schrittweise Abschaffung der Rückwürfe in allen Fischereien der EU. Die Anlande Verpflichtung gilt in der Nordsee seit dem 1. Januar 2019 für alle Fänge, die Fangbeschränkungen unterliegen. In der Grundverordnung ist zudem eine stärkere Regionalisierung vorgesehen, um dafür zu sorgen, dass die Vorschriften an die Besonderheiten der einzelnen Fischereien und Meeresgebiete angepasst werden.

In der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist vorgeschrieben, dass die Einzelheiten der Umsetzung der Anlande Verpflichtung und spezifische Flexibilitätsmechanismen in Form von Mehrjahresplänen oder, wenn keine solchen Pläne vorliegen, durch sogenannte Rückwurfpläne festgelegt werden müssen.

Mit der Verordnung (EU) 2018/2034 der Kommission² wurde ein Rückwurfplan für den Zeitraum 2019-2021 für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den nordwestlichen Gewässern erstellt. Vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2018/2034 galten bereits in den Jahren 2016, 2017 und 2018 Rückwurfpläne für Fischereien auf Grundfischarten in den nordwestlichen Gewässern.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 stützt sich der vorgeschlagene delegierte Rechtsakt auf die gemeinsame Empfehlung, die die betreffenden Mitgliedstaaten (d. h. Belgien, Spanien, Frankreich, Irland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich), die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den betreffenden Fischereien in dieser Region haben, erarbeitet und der Kommission vorgelegt haben.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Zur Umsetzung des regionalisierten Ansatzes haben die an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten eine gemeinsame Empfehlung vereinbart und der Kommission am 14. November 2018 vorgelegt. Sie enthielt u. a. folgende Elemente:

mehrere Korrekturen der festgelegten technischen Maßnahmen, Ausnahmen aufgrund hoher Überlebensraten und Definitionen der Fanggeräte.

Entsprechend dem in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beschriebenen Verfahren ist diese gemeinsame Empfehlung das Ergebnis von Diskussionen zwischen den an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse, wobei die Standpunkte des Beirats für die nordwestlichen Gewässer (NWW AC), der für die unter die gemeinsame Empfehlung fallenden Fischereien zuständig ist, berücksichtigt wurden. Für alle genannten Elemente enthält die gemeinsame Empfehlung entsprechende Belege, die die Ausnahmen und sonstigen Bestimmungen der gemeinsamen Empfehlung stützen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der wichtigste rechtliche Schritt besteht darin, Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Anlande Verpflichtung leichter umgesetzt werden kann.

¹ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

² ABl. L 327 vom 21.12.2018, S. 8.

In der Verordnung werden die Arten und Fischereien genannt, für die besondere Maßnahmen gelten, d. h. Ausnahmen wegen Geringfügigkeit und die Ausnahmen aufgrund hoher Überlebensraten.

Rechtsgrundlage

Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 18 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

Subsidiaritätsprinzip

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag fällt in den Anwendungsbereich der Befugnisse, die der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 übertragen wurden, und geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels erforderlich ist.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Delegierte Verordnung der Kommission.

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund nicht angemessen: Der Kommission wurde die Befugnis übertragen, im Wege von delegierten Rechtsakten einen Rückwurfplan zu erlassen. Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse haben ihre gemeinsame Empfehlung vorgelegt. Die in der gemeinsamen Empfehlung enthaltenen und in diesen Vorschlag aufgenommenen Maßnahmen beruhen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und erfüllen alle einschlägigen Anforderungen gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.3.2019

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/2034 zur Erstellung eines Rückwurfplans für den Zeitraum 2019-2021 für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den nordwestlichen Gewässern

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates³, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 18 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zielt darauf ab, Rückwürfe in allen Fischereien der Union durch Einführung einer Anlandeverpflichtung für Fänge aller Arten, die Fangbeschränkungen unterliegen, schrittweise abzuschaffen.
- (2) Um die Pflicht zur Anlandung umzusetzen, ist die Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 befugt, im Wege delegierter Rechtsakte Rückwurfpläne zunächst für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zu erlassen, der auf der Grundlage von gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten im Benehmen mit den zuständigen Beiräten um einen weiteren Zeitraum von insgesamt drei Jahren verlängert werden könnte.
- (3) Belgien, Spanien, Frankreich, Irland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den Fischereien in den nordwestlichen Gewässern. Nach Konsultation des Beirats für die nordwestlichen Gewässer und des Beirats für pelagische Bestände legten die genannten Mitgliedstaaten der Kommission am 31. Mai 2018 eine gemeinsame Empfehlung für einen Rückwurfplan für den Zeitraum 2019-2021 für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den nordwestlichen Gewässern vor. Die gemeinsame Empfehlung wurde am 30. August 2018 geändert.
- (4) Auf der Grundlage dieser gemeinsamen Empfehlung wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/2034 der Kommission⁴ ein Rückwurfplan für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den nordwestlichen Gewässern für den Zeitraum 2019-2021 angenommen.
- (5) Am 14. November 2018 legten Belgien, Spanien, Frankreich, Irland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich eine neue gemeinsame Empfehlung vor, in der drei Berichtigungen des mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/2034 festgelegten Rückwurfplans vorgeschlagen wurden.

³ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

⁴ ABl. L 327 vom 21.12.2018, S. 8.

- (6) Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erleichtert die Kommission die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und stellt erforderlichenfalls sicher, dass ein wissenschaftlicher Beitrag von den einschlägigen wissenschaftlichen Gremien geleistet wird. Vor der Annahme der Delegierten Verordnung (EU) 2018/2034 legten einschlägige wissenschaftliche Gremien wissenschaftliche Beiträge vor, die vom Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) geprüft wurden. In der neuen gemeinsamen Empfehlung werden technische Korrekturen vorgeschlagen, die unter den bereits erhaltenen wissenschaftlichen Beitrag fallen.
- (7) Gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung konsultiert die Kommission vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen. Die in der neuen gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme der Sachverständigengruppe „Fischerei“, die sich aus Vertretern der 28 Mitgliedstaaten, der Kommission und des Europäischen Parlaments als Beobachter zusammensetzt.
- (8) Erstens wird in der neuen gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagen, die Definition von „Seltra-Netzblatt“ in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/2034 zu korrigieren, da diese Definition nicht im Einklang mit der gemeinsamen Empfehlung vom 31. Mai 2018 steht.
- (9) Zweitens wird vorgeschlagen, die Verpflichtung zur Verwendung hochselektiver Fanggeräte in der Fischerei auf Kaisergranat, der mit Scherbrettnetzen gefangen wird, zu streichen, da diese Anforderung fälschlicherweise in der gemeinsamen Empfehlung vom 31. Mai 2018 und folglich in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/2034 enthalten war.
- (10) Schließlich wird vorgeschlagen, die Fischerei auf Bunte Kammmuscheln aus dem Anwendungsbereich bestimmter technischer Maßnahmen herauszunehmen, mit denen die Selektivität in der Irischen See seit der gemeinsamen Empfehlung vom 31. Mai 2018 verbessert werden sollte, weshalb diese Fischerei mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/2034 nicht in den Anwendungsbereich dieser technischen Maßnahmen aufgenommen werden sollte.
- (11) Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/2034 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (12) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte die Verordnung unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Da der mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/2034 festgelegte Rückwurfplan ab dem 1. Januar 2019 gilt, sollte die vorliegende Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2019 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/2034 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) „2. „Seltra-Netzblatt“ bezeichnet eine Selektionsvorrichtung
- a) bestehend aus einem Obernetz mit einer Maschenöffnung von mindestens 270 mm (Rautenmaschen) oder aus einem Obernetz mit einer Maschenöffnung von mindestens 300 mm (Quadratmaschen), das in einem Kastenabschnitt mit vier Netzblättern angebracht ist, im geraden Abschnitt eines Steerts;
 - b) die mindestens drei Meter lang ist;
 - c) die sich nicht mehr als vier Meter von der Steertleine befindet und
 - d) die über die volle Breite des Oberblatts des Kastenabschnitts des Schleppnetzes (d. h. von Laschverstärkung zu Laschverstärkung) reicht.“
- (3) Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
- (4) „d) Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), der mit Scherbrettnetzen mit einer Maschenöffnung im Bereich von 80-110 mm in der ICES-Division 6a innerhalb von zwölf Seemeilen von der Küste gefangen wird.“
- (5) Artikel 10 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Diese Bestimmung gilt nicht für Schiffe, deren Fänge mehr als 30 % Kaisergranat oder mehr als 85 % Bunte Kammuscheln umfassen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13.3.2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER